

II.242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

19.10.1966

101/A.B.
zu 102/J

Anfragebeantwortung

der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehörr auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen, betreffend die Einstellung des Land- und Gastwirtes Alfons Jandrasits (richtig: Jandresits) als Angestellter beim Arbeitsamt Stegersbach, Nebenstelle Güssing.

Beim Arbeitsamt Stegersbach, Nebenstelle Güssing, war durch das Ausscheiden eines Vertragsbediensteten ein Dienstposten des Fachdienstes (Entlohnungsgruppe c) mit 31. Mai 1.J. freigeworden.

Um diesen Posten bewarben sich Alfons Jandresits und ein Bundesbeamter, welcher die Überstellung aus der Finanzverwaltung anstrebte. Die Bewerbung des Erstgenannten langte bereits am 16. Mai 1966 ein, wogegen die zweite Bewerbung erst am 23. Juni 1966 beim Landesarbeitsamt Burgenland eintraf. Jandresits wurde überdies nach Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmeverausrüttungen einer Eignungsprüfung unterzogen. Erst auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der Ge nannte die erforderliche Eignung für die vorgesehene Verwendung als Vertragsbediensteter des mittleren Dienstes besitzt. Der Leiter des Landesarbeitsamtes Burgenland, Reg. Rat Moser, wies bei einer Besichtigung des Amtes durch den Herrn Staatssekretär auf die Notwendigkeit der sofortigen Einstellung des Bewerbers Jandresits hin.

Beim zweiten Bewerber wurde von einer Prüfung in Anbetracht seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit Abstand genommen. Allerdings hätte dieser Bewerber, es handelte sich um einen definitiven Bundesbeamten, sofern er nicht gemäß § 84 der Dienstpragmatik aus dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis freiwillig ausgeschieden wäre, in den Personalstand des Landesarbeitsamtes erst nach erfolgreicher Ablegung der für den mittleren Dienst der Arbeitsvermittlung vorgesehenen Fachprüfung überstellt werden können (§ 8 Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung). Diese Fachprüfung kann aber erst nach einjähriger erfolgreicher Verwendung im Dienstzweig abgelegt werden (Teil D, Abschnitt II, Ziff. 104 der Dienstzweigverordnung). Dieser Bewerber hätte daher zumindest 1 Jahr im Wege einer Dienstzuteilung, welche der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bedurft hätte, probeweise beim Arbeitsamt Dienst leisten müssen, ehe seine Übernahme in den Personalstand des Landesarbeitsamtes Burgenland hätte

101/A.B.
zu 102/J

- 2 -

erfolgen können. Dies hätte nicht nur einige Zeit beansprucht, sondern auch für den Bewerber keine finanzielle Besserstellung mit sich gebracht. Da aber der freie Dienstposten lt. Bericht des Leiters des Landesarbeitsamtes Burgenland mit Rücksicht auf die bei der Arbeitsamtsnebenstelle Güssing bevorstehende Personalknappheit dringendst besetzt werden mußte, wurde der Bewerbung des Alfons Jandresits aus rein sachlichen Gründen und nicht, wie in der Anfrage behauptet, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, der Vorzug gegeben und der Genannte eingestellt.

Was die weiters in der Anfrage angeführte Tätigkeit des Jandresits als Gastwirt anbelangt, so ist diese nicht nach Zweckmäßigkeitswägungen, sondern ausschließlich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu beurteilen. Im Sinne des § 34 Abs.2 lit.e dieses Gesetzes kann eine solche Tätigkeit erst untersagt werden, wenn sie dem Anstand widerstreitet oder den Vertragsbediensteten "an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert". Bisher konnten aber weder Wahrnehmungen gemacht werden, noch besteht begründeter Verdacht, daß der Genannte durch seine Tätigkeit als Gastwirt die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt. Es besteht daher auch kein Anlaß, ihm diese Tätigkeit zu untersagen, noch sonstwie etwas dagegen zu unternehmen; ich habe aber Veranlassung getroffen, daß das Landesarbeitsamt Burgenland als zuständige Dienstbehörde dem vorliegenden Fall sein besonderes Augenmerk zuwendet und über allfällige Verstöße unverzüglich berichtet.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß die von den anfragenden Abgeordneten vertretene Auffassung, wonach "Einstellungen in den öffentlichen Dienst bis zum 40. Lebensjahr begrenzt sind", nicht der gegenwärtigen Rechtslage entspricht. § 2 der Dienstpragmatik sieht lediglich für die Anstellung eines Bewerbers, welcher das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat, die Zustimmung der Zentralstelle vor, schließt sie aber keineswegs aus. Diese Beschränkung gilt gemäß Artikel I Abs.1 dieses Gesetzes nur für Bundesbeamte, nicht aber für Vertragsbedienstete und findet daher im vorliegenden Falle überhaupt keine Anwendung.

Zusammenfassend muß ich daher feststellen, daß im vorliegenden Falle im Rahmen der Diensteserfordernisse sowohl auf die persönlichen Verhältnisse der Einstellungswerber als auch auf die Erfüllung der Einstellungserfordernisse, durch die Durchführung einer Eignungsprüfung sogar über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend, Bedacht genommen wurde. Ich bin gerne bereit, dies auch in Zukunft zu tun, allerdings kann sich dies nur auf die jeweils vorhandenen Bewerber erstrecken.